



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

43.003/21-I 8/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Z:	24. GEZ 1990
Datum:	21. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990
Sachbearbeiter	Klappe

St. Mayer

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1969, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. März 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.003/21-I 8/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (20. Novelle zum B-KUVG);
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 21.140/1-I/90

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit
Beziehung auf das do. Schreiben vom 16.2.1990 zum oben
genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art 1 Z 9 (§ 56 Abs 7):

1. Eine gesetzliche Verpflichtung, Unterhalt dauernd
zu leisten, ist dem österreichischen Recht fremd. Jeder
gesetzlichen Unterhaltspflichtung wohnt die sog. Um-
standsklausel (clausula rebus sic stantibus) inne (MGA
ABGB³³ § 94 E 208), die dazu führt, daß der Unterhalts-
anspruch unter gewissen Voraussetzungen entsteht, wegfällt
oder in seiner Höhe geändert wird. So kann etwa der Unter-
haltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten nachträglich
dadurch entstehen, daß der geschiedene Ehegatte - wenn-
gleich zunächst einer Beschäftigung nachgehend - in der

- 2 -

Folge arbeitsunfähig geworden ist. Umgekehrt kann ein geschiedener Ehegatte seinen heute bestehenden Unterhaltsanspruch später dadurch verlieren, daß er eine Lebensgemeinschaft oder eine neue Ehe eingeht. Auch könnte eine Einkommenserhöhung eines an sich auf einen Differenzunterhalt anspruchsberechtigten geschiedenen Ehegatten dazu führen, daß sein Unterhaltsanspruch herabgesetzt wird oder gar wegfällt. Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch und das Wort "dauernd" können somit nicht miteinander verknüpft werden, weil sie systematisch nicht zusammenpassen.

Dennoch gibt es dauernde Unterhaltsansprüche, doch können diese nur durch Vereinbarung begründet werden, wobei vereinbart werden muß, daß die erwähnte "clausula rebus sic stantibus" ausgeschlossen wird (vgl. E 209 aaO). Es ist jedoch davon auszugehen, daß die vorgeschlagene Neuregelung nicht ausschließlich auf den erwähnten Fall einer vereinbarten Unterhaltspflicht - wenngleich er in Scheidungsfällen manchmal vorkommen mag - abgestellt ist, sondern auch gesetzliche Unterhaltsansprüche umfassen soll. Es wird daher angeregt, das Wort "dauernd" jedenfalls entfallen zu lassen.

2. Das Wort "Ehegatte" bedeutet nur in der Umgangssprache "Ehemann". In der Rechtssprache bedeutet es einen in aufrechter Ehe lebenden Ehepartner, der im Einzelfall entweder eine Frau oder ein Mann sein kann (vgl. §§ 89 ff ABGB; §§ 47 ff EheG). Dementsprechend gibt es das Wort "Ehegattin" in der Sprache des österreichischen Familienrechtes nicht. Es sollte daher ebenfalls entfallen.

3. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die zivilrechtlichen Folgen der Scheidung einer Ehe nach den §§ 31 und 42 EheG unter Umständen auch in denjenigen Fällen anzuwenden sind, in welchen eine Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist. Dementsprechend knüpfen zahlreiche Regelungen des Sozialversicherungsrechtes bei der Auflö-

- 3 -

sung einer Ehe durch gerichtliche Entscheidung nicht nur an die Ehescheidung, sondern auch an die Nichtigerklärung und Aufhebung an (vgl. etwa § 258 Abs 4 ASVG uva).

4. Unterhaltsverpflichtungen entstehen - so wie alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen auch - in der Regel durch das Eintreten derjenigen Tatsachen, an die das Gesetz den Unterhaltsanspruch knüpft. Unterhaltsansprüche entstehen nicht erst dadurch, daß sie in einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Vergleich festgelegt worden sind. Die frühere Rechtsprechung, wonach Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit nicht erhoben werden konnten - und auf die allein die weitere Voraussetzung des § 258 Abs 4 ASVG (Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen vertraglichen Verpflichtung) fußt -, hat der Oberste Gerichtshof in jüngster Zeit nicht mehr aufrechterhalten (Entscheidung des verstärkten Senates vom 9.6.1988, 6 Ob 644/87, veröffentlicht in JBl 1988, 586). Dies bedeutet, daß in einer Gesetzesstelle, die an das Bestehen einer Unterhaltsverpflichtung oder -berechtigung anknüpft, heute nicht mehr die Voraussetzung aufgenommen werden kann, daß die betreffende Unterhaltspflicht durch Vertrag oder gerichtliche Entscheidung begründet ist, weil dies unrichtig wäre.

5. Es wird daher folgende Fassung vorgeschlagen:

"(7) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten des Versicherten, wenn und solange ihnen dieser als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

13. März 1990

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

